



Association of Professional Wireless Production Technologies e. V. (APWPT)

Satzung	Geschäftsordnung Vorstand
Geschäftsordnung Projektgruppen	Geschäftsordnung Wahlen

(laut Beschluss vom 25. März 2021)

Inhalt

Satzung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	4
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Mitgliedsbeitrag	6
§ 5	Rechte der Mitglieder	7
§ 6	Organe des Vereins	7
§ 7	Geschäftsführung	7
§ 8	Vertretung	8
§ 9	Vorstand des Vereins und Wahl des Vorstands	8
§ 10	Zuständigkeit des Vorstands	9
§ 11	Mitgliederversammlung	9
§ 12	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 13	Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 15	Dokumentation der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	12
§ 16	Projektgruppen	12
§ 17	Rechnungslegung und Kassenprüfung	12
§ 18	Auflösung des Vereins	13
§ 19	Rechtsstand	13
§ 20	Schlussformel	13

Geschäftsordnung Vorstand

§ 1	Zusammensetzung und Leitung	14
§ 2	Zeit, Ort	14
§ 3	Außerordentliche Sitzung und Beschlussfassung	14
§ 4	Tagesordnung	15
§ 5	Beschlussfähigkeit	15
§ 6	Geschäftsverteilung	15
§ 7	Kooperation der Vorstandsmitglieder	15
§ 8	Abweichende Meinung und Vetorecht	16
§ 9	Vertraulichkeit	16
§ 10	Protokoll	16
§ 11	Beauftragte	16

Geschäftsordnung Projektgruppen

§ 1	Ziele.....	17
§ 2	Definition der Projektgruppen.....	17
§ 3	Zuständigkeit / Verantwortlichkeit.....	17
§ 4	Arbeitsablauf der Projektgruppen.....	17

Geschäftsordnung Wahlen

§ 1	Geltungsbereich.....	19
§ 2	Grundsätze der Wahl.....	19
§ 3	Zusammensetzung des Wahlvorstands	19
§ 4	Aufgaben der Wahlleitung.....	20
§ 5	Vorbereitung der Wahl.....	20
§ 6	Durchführung der Online-Wahl	20
§ 7	Durchführung der Briefwahl	21
§ 8	Auszählen der Stimmzettel.....	21
§ 9	Grundsätze der Stimmabgabe.....	22
§ 10	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	22
§ 11	Einsprüche und Begründungen	22

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Association of Professional Wireless Production Technologies e. V.“ (deutsche Übersetzung: „Verband für professionelle drahtlose Veranstaltungs-Produktionstechnologien e. V.“).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahrs.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein fördert international die effiziente und bedarfsorientierte Bereitstellung und Nutzung von Produktionsfrequenzen für die professionelle Veranstaltungsproduktionen sowie deren langfristige Sicherstellung für die Nutzer/-innen.
- (2) Der Verein soll zur Erfüllung dieses Zwecks insbesondere Anregungen und Stellungnahmen gegenüber Politik, Behörden, Gesetzgeber und Normierungsgremien abgeben und einen allgemeinen Informationsaustausch zwischen Herstellern, Nutzer/-innen und anderen Interessierten unterstützen.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - verbandspolitische Tätigkeit für seine Mitglieder auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
 - Wahrnehmung der Mitgliederinteressen gegenüber der Öffentlichkeit, Organen der Legislative und Organen der Exekutive sowie diese (rechtlich, technisch und/oder wirtschaftlich) beratende Organisationen bzw. Institutionen;
 - Information der Öffentlichkeit sowie Einbringung des Vereins in politische Entscheidungsfindungsprozesse;
 - Aufgreifen und Einbinden von Aktivitäten nationaler Gruppen durch Motivation, Unterstützung und/oder Informationsverbreitung über diese;
 - Beteiligung des Vereins bei der Erarbeitung von Richtlinien, Standards und Gesetzen, welche die Vereinszwecke berühren, auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
 - Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedern in Bezug auf den Vereinszweck;

- übergreifende Koordination der Arbeiten an Standards durch wichtige Standardisierungsorganisationen; auch durch direkte oder indirekte Mitgliedschaft in Organisationen;
 - Präsenz in Standardisierungsorganisationen und Entscheidungsstrukturen; auch durch direkte oder indirekte Mitgliedschaft in diesen Organisationen, sofern der Vorstand dies beschließt und die Mitglieder danach zeitnah unterrichtet werden.
- (4) Der Verein kann selbst in nationalen und internationalen Verbänden mit vergleichbarer Aufgabenstellung Mitglied werden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und die hierfür angemessene Organisation und den Betrieb des Vereins verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
- ordentliche Mitglieder (Mitglieder),
 - Fördermitglieder oder
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede in- und ausländische, volljährige natürliche Person sowie Personengesellschaft und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung gegenüber der antragstellenden Person oder Gesellschaft darzulegen. Die Entscheidung kann durch den Vorstand im Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung über abgelehnte Anträge. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Annahme des Mitgliedsantrags beschließen. Der Vorstand kann davor eine Stellungnahme abgeben.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands hervorragende Fachleute und andere um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdiente Personen ernennen.
- (6) Fördermitglieder haben nur die nach Maßgabe dieser Satzung eingeschränkten Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, außerdem durch Tod und Auflösung als juristische

Person oder Löschung im Handelsregister. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft für die Dauer des Insolvenzverfahrens mit Zustimmung des Vorstands aufrechterhalten werden.

- (8) Die Mitgliedschaft kann mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres (Ende des Geschäftsjahres) mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Die Beiträge werden nicht erstattet.
- (9) Der Austrittserklärung ist im Falle von Personengesellschaften und juristischen Personen ein Nachweis der Vertretungsmacht beizufügen.
- (10) Durch Beschluss des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit können Mitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Schädigung der Interessen des Vereins
 - Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung; der Ausschluss wegen Nichtzahlung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss wegen Schädigung der Vereinsinteressen muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch diese über den Ausschluss entschieden wird.

Im Falle der Einlegung der Berufung bleibt die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen. Das betroffene Mitglied darf nicht an der Beschlussfassung über seinen Ausschluss mitwirken.

- (11) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte (insbesondere am Vereinsvermögen) erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist jeweils für das gesamte Wirtschaftsjahr im Voraus zu entrichten. Das gilt auch für das Jahr des Beitritts. Die Festsetzung des Jahresbeitrags (einschließlich einer eventuellen Staffelung) erfolgt auf Vorschlag des

Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Das Nähere bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

- (2) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge erstattet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen jeglicher Art im Sinne dieser Regelung der Satzung befreit.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht, insbesondere das Wahlrecht, auszuüben;
- vom Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte und Rat in Fragen des Vereinszwecks zu verlangen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
- die Geschäftsführung, soweit sie berufen ist.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Für den Fall, dass der Verein eine Geschäftsführung unterhält, regelt deren Aufgaben eine Geschäftsordnung („Geschäftsordnung Geschäftsführung“), die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit bestellt. Die Abberufung der Geschäftsführung bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstands. Der/Die Geschäftsführer/-in als Mitglied des Vorstands ist bei dieser Beschlussfassung ausgeschlossen; die Stimme des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin als Mitglied des Vorstands wird bei der Beschlussfassung nicht gezählt.
- (3) Über die Einsetzung eines stellvertretenden Geschäftsführers oder einer stellvertretenden Geschäftsführerin entscheidet der Vorstand einstimmig. Im Übrigen gelten die Regelungen über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich, sie hat Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung auszuführen und sie hat dem Vorstand geeignete Vorschläge zur Erreichung der Vereinsziele vorzulegen.

- (5) Die Beauftragung der Geschäftsführung geschieht durch schriftlichen Vertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.

§ 8

Vertretung

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/-n des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9

Vorstand des Vereins und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzende/-n und vier stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/-in, falls vorhanden. Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder zu kooptieren.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins sowie durch Mitglieder nominierte Personen (z. B. im Falle von juristischen Personen die Geschäftsführer/-innen des Mitgliedsunternehmens) gewählt werden. Diese Regelung gilt nicht für den/die Geschäftsführer/-in als Mitglied des Vorstands.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so scheiden alle Personen, die zu diesem Mitglied gehören oder von diesem nominiert waren, aus dem Vorstand bzw. anderen Verbandsgremien aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Arbeit ehrenamtlich und persönlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die vertraglichen Regelungen für den/die Geschäftsführer/-in als Mitglied des Vorstands bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein von den Mitgliedern gewähltes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Diese Regelung gilt nicht für den/die Geschäftsführer/-in als Mitglied des Vorstands.
- (6) Eine aktive Prozessführung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Ausgenommen sind die gerichtliche Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge, vertragsrechtliche Streitigkeiten und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten, die die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorstands im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes vornehmen kann.
- (7) In wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, mit deren Erledigung jedoch

nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung gewartet werden kann, sind der/die Vorsitzende allein oder die Co-Vorsitzenden gemeinsam im Rahmen der Geschäftsordnung berechtigt, vorläufig selbst zu handeln, jedoch verpflichtet, den Vorstand hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit eine/-n Vorsitzende/-n oder zwei Co-Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Einzelheiten, insbesondere die Sitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands, regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende „Geschäftsordnung Vorstand“.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder
 - wenn eine Minderheit von Mitgliedern, die mindestens ein Fünftel aller Stimmen vertritt, dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, insbesondere nicht wahlberechtigt.
- (7) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung kann für mehrere Mitgliederversammlungen erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand auszuhändigen.
- (8) Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand, sofern die vorherige letzte Mitgliederversammlung keine Entscheidung hierüber getroffen hat.
- (9) Mitgliederversammlungen können auch im virtuellen Verfahren entsprechend den Maßgaben dieser Satzung und der Wahlordnung stattfinden. Im

virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin),
- die Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin,
- den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
- die Höhe und Art der Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
- Ehrungen,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über abgelehnte Aufnahmeanträge und die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
- Genehmigung der Geschäftsordnung(en) des Vorstands und/oder der Geschäftsführung,
- alle sonstigen Fragen, in denen ihr durch Gesetz, diese Satzung oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands per Brief oder elektronisch, z. B. per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. In der Einladung ist auch mitzuteilen, ob die Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren oder virtuellen Verfahren durchgeführt wird.
- (2) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die vorgeschlagene Ergänzung per E-Mail bekanntzugeben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor oder in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (5) Im virtuellen Verfahren gilt zusätzlich Folgendes: Der/Die Vorsitzende teilt mit einer Frist von mindestens einer Woche jedem Mitglied vor Sitzungsbeginn die Zugangsdaten per E-Mail mit. Der Zugang zu einer sicheren und vorab getesteten Plattform muss ohne weitere Hindernisse über das Internet möglich sein und ist per Password (Login) zu sichern.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/-n Versammlungsleiter/-in.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Stimmabgabe findet per Handzeichen statt, solange nicht die Wahlordnung oder diese Satzung (insbesondere für das virtuelle Verfahren) etwas anderes vorsieht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder (ggf. virtuell) anwesend ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort (bzw. virtuell) und mit der gleichen Tagesordnung eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der (ggf. virtuell) anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (7) Der/Die Versammlungsleiter/-in bestimmt eine/-n Protokollführer/-in. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Wahlordnung.
- (9) Im virtuellen Verfahren gelten die vorgenannten Vorschriften entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form in der Sitzung, wenn gewährleistet ist, dass die Software der Versammlungsplattform eine für jedes in elektronischer Form abstimmende Mitglied dessen Stimmabgabe sicher und nachvollziehbar ermöglicht. Diese elektronische Stimmabgabe

bzw. die jeweils dafür verwendete Software der Versammlungsplattform muss den gesetzlichen Erfordernissen (auch im Hinblick auf eine ggf. nicht offene, d. h. geheime Abstimmung) genügen.

- b) Findet das virtuelle Verfahren per Videokonferenz statt, kann der Vorstand anstelle der Verfahren in Unterabsatz (a) die Abstimmung per Handzeichen vorsehen, sofern nicht nach der Wahlordnung eine andere Form der Wahl erforderlich ist.
- c) Das in dieser Ziffer 9 und in der Wahlordnung genannte Verfahren muss der/die Wahlleiter/-in den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich (z. B. per Merkblatt) erläutern und Fragen zum Verfahren rechtzeitig beantworten. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 15

Dokumentation der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken von der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Virtuelle Stimmabgaben gemäß § 14 Ziffer 9a) müssen zu diesem Zweck beweiskräftig festgehalten und ausgedruckt werden. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweils von der/dem Wahlleiter/-in festgestellte Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Protokolle werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 16

Projektgruppen

- (1) Zur Förderung des Vereinszwecks und der damit zusammenhängenden Interessen der Mitglieder kann der Verein Projektgruppen einrichten.
- (2) Weitere Festlegungen werden vom Vorstand geregelt.
- (3) Die Projektgruppen berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Dies kann auch der Vorstand übernehmen.

§ 17

Rechnungslegung und Kassenprüfung

- (1) Über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins ist durch den Vorstand oder die Geschäftsführung genau Buch zu führen. Diese Aufgabe kann an eine/-n Steuerberater/-in oder Wirtschaftsprüfer/-in übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen. Sie prüfen die Geschäftsunterlagen und erstatten ihren Bericht auf der ersten Mitgliederversammlung nach Beendigung des Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins entscheidet eine gesondert zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie entscheidet einschließlich der Verwendung des Vereinsvermögens, das nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden darf.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden oder, wenn nur ein/-e Vorsitzende/-r gewählt ist, der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19

Rechtsstand

- (1) Diese Satzung unterliegt dem deutschen Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten in Verbindung mit dieser Satzung ist Berlin.

§ 20

Schlussformel

Die vorstehende Satzung wurde am 25. März 2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Geschäftsordnung Vorstand

Gültig ab 26. März 2021

Die Mitgliederversammlung genehmigt gemäß § 10 der Satzung folgende vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammensetzung und Leitung

Der Vorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden (oder dem/der Vorsitzenden und einem oder einer Co-Vorsitzenden) und drei bzw. vier Stellvertreter/-innen. Der/Die Vorsitzende (oder der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Co-Vorsitzenden) leitet den Vorstand im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Der Vorstand in seiner Gesamtheit trägt die gemeinsame Verantwortung für seine Beschlüsse. Der/Die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied (einschließlich des/der Co-Vorsitzenden) vertreten den Verein als juristische Person (§ 8 der Satzung).

§ 2

Zeit, Ort

Termin und Ort der Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder einer der beiden vorsitzenden Personen (im Verhinderungsfall von einer der stellvertretenden Personen) in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern festgelegt. Vorstandssitzungen finden vorzugsweise und regelmäßig virtuell statt. Ihre Terminierung soll einen Vorlauf von mindestens 10 Tagen haben.

§ 3

Außerordentliche Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist durch den/die Vorsitzende/-n einzuberufen, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder wünschen. In diesem Fall gilt eine Ladungsfrist von 4 Tagen.
- (2) In eiligen Fällen können Vorstandsbeschlüsse audiovisuell oder schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies setzt jedoch voraus, dass den Vorstandsmitgliedern der formulierte Beschlussantrag mit eventuellen Erläuterungen/Unterlagen schriftlich vorliegt, eine angemessene Frist zur Rückantwort eingeräumt wird und kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Die mündliche Stimmabgabe ist unverzüglich schriftlich, möglichst per E-Mail, von jedem Vorstandsmitglied zu bestätigen.

§ 4

Tagesordnung

Jedes Vorstandsmitglied leitet dem/der Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor einer Sitzung für sein Ressort Vorschläge für die Tagesordnung zu. Für die Beratungspunkte der Tagesordnung sind entsprechende Tischvorlagen beizufügen, welche dem Protokoll zugeordnet werden. Unterlagen, die verteilt werden sollen, sind möglichst gleichzeitig beizufügen. Später eingehende oder erst während der Sitzung gestellte Anträge können als „Dringlichkeitsanträge“ behandelt werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Zulassung der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung eine/-r der Stellvertreter/-innen.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Gibt es zwei Vorsitzende, und entsteht dadurch eine Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des dienstälteren Vorstandsmitglieds.

§ 6

Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand ist für die Beratung und Abstimmung der Vereinsthemen zuständig. Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Darstellung und Kommunikation der Interessen der Mitglieder nach außen. Ist er/sie verhindert, obliegt diese Aufgabe der Person, die ihn/sie vertritt.
- (2) Die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

§ 7

Kooperation der Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, seine Vorstandskolleg/-innen über alle wesentlichen Geschehnisse innerhalb seines Verantwortungsbereiches, die ihm zur Kenntnis gelangen, rechtzeitig zu informieren. Dies geschieht in der Regel im Online-Verfahren und in Zusammenfassung als mündlicher Bericht anlässlich einer Vorstandssitzung. Entscheidungen oder Entwicklungen, die später nachvollziehbar sein müssen (z. B. für Abrechnungszwecke), werden in Form von Aktennotizen festgehalten und zur Verfügung gestellt.

§ 8

Abweichende Meinung und Vetorecht

Sollte im Vorstand kein Konsens zu einem Vereinsthema erreichbar sein, wird auf Antrag mindestens eines Vorstandsmitglieds dessen abweichende Meinung (dissenting vote) nebst Ausführungen zu Konsequenzen bei Nichtberücksichtigung von dessen Interessen kommuniziert. Wenn der Dissens ein vitales Interesse eines Mitglieds betrifft, werden der Vorstand und der Verein als Ganzes zu diesem Thema keine Stellung beziehen.

§ 9

Vertraulichkeit

- (1) Die Beratungsinhalte der Vorstandssitzungen und Vorstandsinformationen sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Vorstandsmitglieder über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift ohne Ermächtigung durch den Vorstand unzulässig.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch weitere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung einladen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (3) Die auf der Homepage gepostete Datenschutzerklärung wird durch die Vorstandsmitglieder mitgetragen und gilt für die Arbeit des Vorstands entsprechend.

§ 10

Protokoll

Über jede Sitzung fertigt die Protokoll führende Person innerhalb einer Frist von höchstens einer Woche nach dem Termin eine Niederschrift an und stellt diese allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung. Änderungswünsche sind der Protokoll führenden Person innerhalb einer Woche nach Erhalt der ersten Abschrift schriftlich mitzuteilen. Falls innerhalb dieser Frist keine Änderungswünsche eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11

Beauftragte

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Einzelaufgaben Beauftragte ernennen. Eine Beauftragung endet mit der Amtszeit des Vorstands. Abberufungen sind jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Beauftragte haben kein Stimmrecht im Vorstand.

Geschäftsordnung Projektgruppen

Die Mitgliederversammlung genehmigt gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Ziele

- (1) Zur Förderung des Vereinszwecks und der damit zusammenhängenden Interessen der Mitglieder kann der Vorstand Projektgruppen einrichten.
- (2) Die Leitung einer Projektgruppe kann nur eine Person übernehmen, die von einem ordentlichen APWPT-Mitglied benannt wurde.

§ 2

Definition der Projektgruppen

Der Vorstand entscheidet über die Definition von Projektgruppen.

§ 3

Zuständigkeit / Verantwortlichkeit

- (1) Der Vorstand benennt geeignete Personen, welche die Leitung der Projektgruppen übernehmen.
- (2) Die Arbeit der Projektgruppe wird von der benannten Leitungsperson organisiert. Dazu erhält diese Unterstützung des Vorstands. Die Projektgruppenleitung stimmt sich regelmäßig mit den anderen Projektgruppenleitungen (soweit diese bereits benannt wurden bzw. noch tätig sind) hinsichtlich der Ziele, Termine und Zeitplans ihrer Projektgruppe ab. Konflikte oder Entscheidungen zur Vermeidung von Überschneidungen der Aufgabenbereiche der Projektgruppen oder absehbare Konflikte sind innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand zu berichten und werden von diesem entschieden.
- (3) Die Projektgruppenleitung berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Tätigkeit der Projektgruppe.

§ 4

Arbeitsablauf der Projektgruppen

- (1) Vor Arbeitsaufnahme einigt sich die jeweilige Projektgruppe nach Erwägung der Vorschläge der jeweiligen Projektgruppenleitung einvernehmlich über den Arbeitsumfang und den Arbeitsablauf für die Arbeitsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Die Arbeit aller Projektgruppen erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit dem Vorstand.

- (3) Die Projektgruppenleitung berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig über den Arbeitsstand.
- (4) Die Projektgruppenleitung kann, sofern das Präsidium zustimmt, zeitweilig externe Ressourcen (z. B. Expert/-innen) in die Arbeit der Projektgruppe einbeziehen. Alle hierfür dem Verein evtl. entstehenden Kosten, Auslagen oder Zusagen müssen vom Vorstand abgestimmt und vorab genehmigt werden.
- (5) Jede Projektgruppenleitung überwacht die Wahrung der Vertraulichkeit der in der Projektgruppe ausgetauschten oder der Gruppe zur Verfügung stehenden Informationen als deren Leitung (z. B. durch Kennzeichnung oder Schwärzung von Geschäftsgeheimnissen der Mitglieder) und weist die Gruppenmitglieder auf die Geltung der Datenschutzerklärung des Vereins (<https://www.apwpt.org/impressum.html>) hin.

Geschäftsordnung Wahlen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt ausschließlich für die Wahl des Vorstands gem. § 9 und der Kassenprüfer/-innen gem. § 17 der Satzung.

§ 2

Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt per Briefwahl oder im virtuellen Verfahren / elektronischer Form durch eine sichere und getestete elektronische Onlinewahl mittels einer den Mitgliedern zugänglichen elektronischen Wahlplattform mit Zugangscodes. Der Vorstand entscheidet, welche der beiden Wahlformen (Briefwahl oder virtuelles Verfahren / elektronische Form) angewandt wird. Die Wahlen finden im satzungsmäßigen Turnus statt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt haben. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, teilt sie rechtzeitig vor der Stimmabgabe oder spätestens mit der Stimmabgabe schriftlich dem Vorstand mit, wer zur Stimmabgabe berechtigt ist.
- (3) Die Berechtigung zur Stimmabgabe ist nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar.
- (4) Berechtigt zur Kandidatur sind alle Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt haben. Der/Die Kandidat/-in muss der Kandidatur zustimmen.
- (5) Nicht zur aktiven Wahl berechtigt sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder dürfen allerdings kandidieren und gewählt werden.

§ 3

Zusammensetzung des Wahlvorstands

- (1) Der amtierende Vorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit sechs Monate vor der Wahl einen zweiköpfigen Wahlvorstand. Das Vorstand bestimmt auch, wer von beiden die Wahl leitet (Wahlleiter/-in).
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlvorstand aus, bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied.
- (3) Mitglied des Wahlvorstands kann nur werden, wer nicht für die Wahl des Vorstands oder der Kassenprüfer/-innen kandidiert.

§ 4

Aufgaben der Wahlleitung

- (1) Der Wahlleitung obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung, die Festlegung des Wahltags und Durchführung der Wahlen. Sie kann zu ihrer Unterstützung Wahlhelfer/-innen heranziehen. Diese dürfen keine Mitglieder des amtierenden Vorstands, Kassenprüfer/-in oder Kandidat/-innen sein.
- (2) Die Wahlleitung ist für die Prüfung und Bearbeitung eines satzungsgemäßen Einspruchs gegen die Wahl zuständig.
- (3) Die Tätigkeit der Wahlleitung endet einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn kein Einspruch erfolgt ist.

§ 5

Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag werden alle Mitglieder in geeigneter Weise, vor allem aber in einer Mitglieder-E-Mail über den Termin der Wahl informiert und unter Fristsetzung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kandidat/-innen aufgefordert. Die Kandidat/-innen sollen sich mit einem Bewerbungstext vorstellen, der vereinsintern veröffentlicht wird.
- (2) Die Wahlleitung überprüft, ob die Kandidat/-innen sich zur Übernahme eines Amtes bereit erklärt haben und die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Nach der Prüfung veröffentlicht die Wahlleitung die Namen und Positionen der Kandidat/-innen und deren Bewerbungstexte/-fotos im Mitgliederbereich der APWPT und weist die Mitglieder in einer Mitglieder-E-Mail darauf hin.

§ 6

Durchführung der Online-Wahl

- (1) Sofern die Wahl im virtuellen Verfahren / elektronischer Form (d. h. als „Online-Wahl“) erfolgt, erhalten die wahlberechtigten Mitglieder die Wahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin per E-Mail vom Wahlleiter.
- (2) Die Online-Wahl wird von der Wahlleitung organisiert und vorab getestet. Dabei ist ein sicheres und getestetes elektronisches Wahltool anzuwenden, das den Vorschriften der Satzung sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben genügt. Das Wahltool muss gewährleisten, dass die Mitglieder individuell und (sofern erforderlich) geheim in der Online-Sitzung zum selben Zeitpunkt pro Wahlgang abstimmen können und das Ergebnis automatisch und anonymisiert der Wahlleitung angezeigt wird.

§ 7

Durchführung der Briefwahl

- (1) Sofern die Wahl als Briefwahl erfolgt, erhalten die wahlberechtigten Mitglieder die Wahlunterlagen spätestens sechs Wochen (Tag der Absendung) vor dem Wahltermin per Post.
- (2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus den Stimmzetteln für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/-innen und einem verschließbaren, undurchsichtigen Wahlumschlag sowie einem Rücksendeumschlag und einem mit Mitgliedsnamen gekennzeichneten Merkblatt. Das Merkblatt enthält die notwendigen Informationen über die korrekte Durchführung der Wahl.
- (3) Für die Rücksendung sind die angekreuzten Stimmzettel in den Wahlumschlag zu legen. Dieser Umschlag ist zu verschließen und mit dem unterschriebenen Merkblatt in den Rücksendeumschlag zu legen und an die Geschäftsstelle des Vereins zu senden.
- (4) Die Rücksendung muss bis zu dem im Merkblatt angegebenen Einsendeschluss erfolgen. Sie müssen bis zu diesem Tag beim Wahlleiter bis 18 Uhr eingegangen sein. Danach eingehende Unterlagen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die eingehenden Rücksendeumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen und ungeöffnet in einen verschlossenen Behälter (Wahlurne) zu legen.

§ 8

Auszählen der Stimmzettel

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch die Wahlleitung oder, im Falle einer Online-Wahl, automatisch unter Aufsicht der Wahlleitung.
- (2) Zur Stimmenauszählung einer Briefwahl werden unter Aufsicht der Wahlleitung die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und auf ihre Gültigkeit geprüft.
- (3) Ungültige und nicht eindeutig gültige Stimmzettel einer Briefwahl sind der Wahlleitung zur weiteren Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Stimmen einer Briefwahl sind auszuzählen und den jeweiligen Kandidat/-innen der Wahlgänge zuzuordnen.
- (5) Für den Vorstand sind die fünf Kandidat/-innen mit den meisten gültigen Stimmen gewählt.
- (6) Für das Amt der beiden Kassenprüfer/-innen sind die Kandidat/-innen mit den meisten gültigen Stimmen gewählt.
- (7) Entfallen auf zwei oder mehr Kandidat/-innen die gleiche Anzahl von Stimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der/Die nicht gewählte Kandidat/-in wird dann in der Rangreihe auf den nächsten Platz gesetzt.

- (8) Die Wahlleitung erstellt ein von beiden Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll über den Wahlvorgang. Das Protokoll muss enthalten: Zahl der wahlberechtigten Mitglieder, Zahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, Ort, Datum und Zeit der Auszählung, das Ergebnis der Wahl.

§ 9

Grundsätze der Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt im Falle der Online-Wahl über die elektronische Wahlplattform / das elektronische Wahltool online oder im Falle der Briefwahl durch Ankreuzen auf den Stimmzetteln.
- (2) Für die Wahl des Vorstands verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über fünf Stimmen.
- (3) Für die Wahl der Kassenprüfer/-innen verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über zwei Stimmen.
- (4) Die Stimmabgabe ist auch gültig, wenn weniger Stimmen als möglich abgegeben werden.
- (5) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 - a) im Falle der Briefwahl der Rückumschlag keinen Wahlbrief enthält.
 - b) im Falle der Briefwahl nicht die vorgedruckten und von der Wahlleitung ausgegebenen Stimmzettel verwendet wurden,
 - c) im Falle der Briefwahl die Stimmzettel Zusätze enthalten,
 - d) für die Wahlleitung nicht klar erkennbar ist, wen der/die Stimmberechtigte wählen wollte.

§ 10

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird im Rahmen oder vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Es erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse durch eine E-Mail an alle Mitglieder oder in anderer geeigneter Weise.

§ 11

Einsprüche und Begründungen

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten.
- (2) Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen. Adresse ist der Vereinssitz.

- (3) Die Wahlleitung muss innerhalb von weiteren zwei Wochen über die Zulassung und Begründetheit eines Einspruchs entscheiden. Gibt sie dem Einspruch statt, ist diese Entscheidung innerhalb von drei Tagen bekanntzugeben. Erklärt sie die Wahl für ungültig, muss diese innerhalb einer angemessenen Frist wiederholt werden.